

# Bebauungsplan „Strümpfelbrunn-Ost“ Sonstiges Sondergebiet „Großflächige Einzelhandelsbetriebe“



## Zeichnerische Festsetzungen

### Füllschema der Nutzungsschablone

SO	0,25	Art der baulichen Nutzung	Grundflächenzahl (GRZ)
OK <sub>max</sub>	VK <sub>max</sub>	Höhe baulicher Anlagen	Verkaufsfläche als Höchstmaß
520	1.250 m <sup>2</sup>	Bauweise	Dachform PD = Flachdach PD = Pultdach
a	FD/PD		

### Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16-21a BauNVO)

SO	Sonstiges Sondergebiet (§ 11 BauNVO)
VK <sub>max</sub>	Zulässige Gesamtverkaufsfläche als Höchstmaß
1.250 m <sup>2</sup>	

### Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16-21a BauNVO)

0,25	Zulässige Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstmaß
OK <sub>max</sub>	Zulässige Oberkante baulicher Anlagen als Höchstmaß in Meter über Normalhöhennull (m ü. NHN)
520	

### Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

a	Abweichende Bauweise
—	Baugrenze

### Verkehrflächen und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

—	Bereich für Ein- und Ausfahrt
---	-------------------------------

### Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

○	Anpflanzung von Bäumen
○ ○ ○ ○	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

### Sonstige Planzeichen

—	Umgrenzung von Flächen für Stellplätze mit ihren Zufahrten und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
—	Zweckbestimmung: St = Stellplätze mit ihren Zufahrten Na = Nebenanlagen

—	Mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Fläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
---	--

—	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 Abs. 7 BauGB)
---	---

### Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

—	Bauverbotszonen gemäß § 22 StrG Baden-Württemberg
---	---

### Zeichnerische Hinweise

—	Vorhandene Gebäude
—	Flurstücksgrenze
z.B. 1057	Flurstücksnummer
← 62.0 →	Bemaßung in Meter
512.57	Höhenkote Straßenachse in m ü. NHN (Bestand)
—	Höhenlinien Geländeoberfläche in m ü. NHN (Bestand)
511.26	Geländeoberfläche in m ü. NHN (Planung)
OK FFB 511.60	Oberkante Fertigfußboden in m ü. NHN (Planung)
—	Unterirdische Straßenwasserungsleitung (Bestand)
—	Sedimentations- und Rückhaltebecken (Planung)

## Textliche Festsetzungen

### 1 Planungsrechtliche Festsetzungen

#### 1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1-11 BauNVO)

##### Sonstiges Sondergebiet (SO) „Großflächige Einzelhandelsbetriebe“ (§ 11 BauNVO)

Als Art der baulichen Nutzung wird ein Sonstiges Sondergebiet (SO) gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Großflächige Einzelhandelsbetriebe“ festgesetzt.

Das festgesetzte Sonstige Sondergebiet dient der Unterbringung großflächiger Einzelhandelsbetriebe in Form von Lebensmittelvollsortimenten zur verbraucherorientierten Grundversorgung der Bevölkerung mit einem Warenangebot des täglichen Bedarfs.

Die maximal zulässige Gesamtverkaufsfläche wird mit 1.250 m<sup>2</sup> festgesetzt.

- Zulässig sind:
- Großflächige Einzelhandelsbetriebe mit Nahrungs- und Genussmitteln, Gegenständen des täglichen Bedarfs sowie Randsortimente anderer Warengruppen mit einem Anteil von maximal 10 Prozent der Gesamtverkaufsfläche,
  - Nebenleistungen untergeordneter Bedeutung im Rahmen der maximal zulässigen Gesamtverkaufsfläche, die den Einzelhandelsbetrieb ergänzen oder in einem inneren Zusammenhang mit diesem stehen,
  - zugehörige Erschließungsanlagen, Stellplätze und Nebenanlagen.

#### 1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16-21a BauNVO)

##### 1.2.1 Grundflächenzahl (GRZ)

Eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche durch Stellplätze mit ihren Zufahrten im Sinne des § 12 BauNVO sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO ist gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO bis zu einer Grundflächenzahl von 0,7 zulässig.

##### 1.2.2 Höhe baulicher Anlagen

Als maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen gemäß § 18 BauNVO ist die Oberkante der Dachrandverkleidung (Attika) bzw. der oberste Dachabschluss bei einem Dach ohne Attika definiert.

Die festgesetzte maximale zulässige Höhe baulicher Anlagen kann durch untergeordnete, über die Gebäudehöhe herausragende Bauteile bzw. technische Dachaufbauten bis zu einer maximalen Bauteilhöhe von 1,0 m überschritten werden. Der Abstand der untergeordneten Bauteile bzw. technischen Dachaufbauten zu den Außenwänden des darunterliegenden Geschosses muss mindestens 2,0 m betragen.

#### 1.3 Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)

Im Sonstigen Sondergebiet (SO) wird die abweichende Bauweise (a) gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO festgesetzt. Für diese gilt die offene Bauweise (o), jedoch mit einer Gebäudelänge von über 50 m.

#### 1.4 Flächen für Stellplätze mit ihren Zufahrten und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 23 Abs. 5 BauNVO)

Stellplätze mit ihren Zufahrten im Sinne des § 12 BauNVO und Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sowie innerhalb der mit „St/Na“ gekennzeichneten Fläche zulässig.

Werbeanlagen und untergeordnete Nebenanlagen, die der Versorgung des Lebensmittelmarktes dienen, sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sowie der mit „St/Na“ gekennzeichneten Fläche zulässig.

#### 1.5 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Feldlerche (CEF-Maßnahmen)

Den Eingriffen des Bebauungsplanes wird im Sinne des § 9 Abs. 1a BauGB die 1.500 m<sup>2</sup> umfassende CEF-Fläche 01 in der Gemarkung Strümpfelbrunn, Flur 0, Flst. Nm. 880 und 881 (teilweise) außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans zugeordnet (siehe Abbildung 1).

Abbildung 1: CEF-Fläche 01 in der Gemarkung Strümpfelbrunn, Flur 0, Flst. Nm. 880 und 881 tw (Abbildung unmaßstäblich)



Innerhalb der CEF-Fläche 01 sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

#### Ansaat einer Buntbrache

Vor Beginn der Bauarbeiten ist die CEF-Fläche mit einer Blütmischung gesicherter Herkunft als Buntbrache anzusäen.

Jährliche Mahd der Buntbrache zwischen November und Februar unter Belassung von überständigen Strukturen als Sitzwarte für Feldlerchen. Bei der jährlichen Mahd ist maximal die Hälfte der Fläche zu mähen und zu mulchen. Spätestens nach fünf Jahren ist die Fläche neu anzusäen.

#### Anlage einer Schwarzbrache

Vor Beginn der Bauarbeiten ist am westlichen Rand der Flst. Nr. 880 ein 3,0 m breiter Streifen als Schwarzbrache anzulegen. Der Streifen ist einmal im Jahr außerhalb der Vogelbrutzeit, im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar, zu gruben.

#### 1.6 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Die mit „GFL“ bezeichnete Fläche ist mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht in einer Breite von 2,0 m zugunsten des Betreibers der Straßenentwässerungsleitung zu belasten.

#### 1.7 Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Baum- und Strauchpflanzungen

Innerhalb der durch Planeintrag festgesetzten Fläche für Stellplätze mit ihren Zufahrten und Nebenanlagen sind mindestens acht gebietsseigere Laubbäume mit einem Stammumfang von 16/18 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, zu pflanzen, dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen (Beispiele siehe Pflanzliste 1).

Die durch Planeintrag festgesetzten Bäume sind als gebietsseigere Laubbäume mit einem Stammumfang von 16/18 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, zu pflanzen, dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen (Beispiele siehe Pflanzliste 2).

Innerhalb der durch Planeintrag festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind auf mindestens 50 Prozent der Fläche gebietsseigere Strauchpflanzungen von mindestens 50-100 cm Höhe und mind. 1 Strauch je 2,0 m<sup>2</sup> vorzusehen, dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen (Beispiele siehe Pflanzliste 2).

Einsatz der Sedimentations- und Rückhaltebecken

Die Beckensohle und die Beckeninnenbochungen der Sedimentations- und Rückhaltebecken sind mit einer Fett-/Frischwieseneinmischung gesicherter Herkunft einzusäen.

Pflanzliste 1 (beispielhaft): Laubbäume

*Acer platanoides* (Spitz-Ahorn) *Carpinus betulus* (Hainbuche)  
*Acer pseudoplatanus* (Berg-Ahorn) *Fagus sylvatica* (Rotbuche)  
*Alnus glutinosa* (Schwarz-Erle) *Fraxinus excelsior* (Gewöhnliche Esche)  
*Betula pendula* (Hänge-Birke) *Populus tremula* (Zitterpappel, Espe)

Pflanzliste 2 (beispielhaft): Sträucher

*Corylus avellana* (Haselnuss) *Salix caprea* (Sal-Weide)  
*Euonymus europaeus* (Pfaffenhütchen) *Salix cinerea* (Grau-Weide)  
*Frangula alnus* (Faulbaum) *Salix fragilis* (Bruch-Weide)  
*Prunus avium* (Vogel-Kirsche) *Salix rubens* (Fahl-Weide)  
*Prunus padus* (Traubenkirsche) *Sambucus nigra* (Schwarzer Holunder)  
*Prunus spinosa* (Schlehdorn) *Sambucus racemosa* (Trauben-Holunder)  
*Quercus petraea* (Trauben-Eiche) *Sorbus aucuparia* (Vogelbeere)  
*Quercus robur* (Stiel-Eiche) *Ulmus glabra* (Berg-Ulme)  
*Rosa canina* (Hundsrose) *Viburnum opulus* (Gewöhnlicher Schneeball)

#### 1.8 Zuordnung von Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich (§ 9 Abs. 1a i. V. m. § 1a Abs. 3 BauGB)

Für den Eingriff in Natur und Landschaft wird ein Ausgleich außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans erbracht.

Den Eingriffen des Bebauungsplanes werden gemäß § 9 Abs. 1a BauGB die 18.000 Okopunkte umfassende, vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) auf der 1.500 m<sup>2</sup> großen CEF-Fläche 01 in der Gemarkung Waldbrunn, Gemarkung Strümpfelbrunn, Flur 0, Flst. Nm. 880 und 881 (teilweise) sowie anteilig 111.810 Okopunkte aus dem genehmigten Maßnahmenkomplex „Umwandlung von Wirtschaftswald in naturnahe standorttypische Waldgesellschaften“ (Az. 225.02.021) auf der im Okokonto des Maßnahmenlagers vorgehaltenen, 73.870 m<sup>2</sup> umfassenden Fläche in der Gemarkung Mudau, Gemarkung Steinbach, Flur 0, Flst. Nr. 1054 zugeordnet.

#### 2 Örtliche Bauvorschriften (§ 74 LBO i. V. m. § 9 Abs. 4 BauGB)

##### 2.1 Dachform, Dachneigung und Dachbegrünung (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

Im Sonstigen Sondergebiet (SO) sind Flachdächer mit einer Dachneigung bis maximal 10° und Pultdächer mit einer Dachneigung bis maximal 30° zulässig.

Dachflächen mit einer zusammenhängenden Fläche ab 50 m<sup>2</sup> sind extensiv mit einer Saatgutmischung gesicherter Herkunft zu begrünen. Die Substratstärke hat mindestens 10 cm zu betragen. Die Begrünung ist dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Technische Dachaufbauten und Belichtungsfächen sind von dieser Regelung ausgenommen.

#### 2.2 Werbeanlagen (§ 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO)

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.

Im Bereich des Anbauverbots, längs der Landesstraße 524 in einem Abstand von 20 m und längs der Kreisstraße 3928 in einem Abstand von 15 m, sind Werbeanlagen gemäß § 22 Abs. 1 und Abs. 5 StrG unzulässig. Hiervon ausgenommen sind die Einfahrten im Bereich der Zufahrt an der Kreisstraße 3928.

Werbeanlagen an Gebäuden dürfen nicht über die Oberkante der Dachrandverkleidung (Attika) hinausragen. Werbeanlagen mit wechselndem oder bewegtem Licht sowie Lichtwerbung in fluoreszierenden Farben sind unzulässig.

Als freistehende Werbeanlagen sind zulässig:

- ein Pylon mit einer maximalen Höhe von 8,0 m,
- zwei Einfahrten mit einer Höhe von max. 3,5 m,
- sechs Werbefahrten mit einer Höhe von max. 8,5 m.

#### 2.3 Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

Die unbebauten Flächen bebauter Grundstücke sind, soweit diese nicht für Nebenanlagen, Wege, Zufahrten und Stellplätze benötigt werden, in vegetativer Form zu gestalten. Die flächige Gestaltung mit losen Material- und Mineralschüttungen, wie Kies und Schotter, ist unzulässig. Hiervon ausgenommen sind Traufstreifen um das Gebäude mit einer maximalen Breite von 0,5 m.

#### 2.4 Anlagen zum Sammeln von Abfall (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

Bewegliche Abfallbehälter und Mülltonnen sind in bauliche Anlagen zu integrieren oder mit einem Sichtschutz zu umgeben.

#### 3 Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

##### Wasserschutzgebiet

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt innerhalb der Zone III des Wasserschutzgebietes „Brunnen Heumatte, Eichwiesen, Kreuzacker und Talmühle“ (Nr. 225232). Die Rechtsverordnung vom 13.10.1999 ist zu beachten.

#### 4 Hinweise

##### 4.1 Archäologische Befunde

Sollten bei der Durchführung der vorgesehenen Arbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind diese umgehend der zuständigen Behörde zu melden. Die Fundstelle ist eine Woche nach der Anzeige unberührt zu lassen, wenn nicht die Behörde einer Verkürzung dieser Frist zustimmt (§ 20 DSchG). Gegebenenfalls vorhandene Kleindenkmale (z. B. historische Wegweiser, Bildstöcke usw.) sind unverändert an ihrem Standort zu belassen. Sollte eine Veränderung unabwendbar erscheinen, ist diese nur im Benehmen mit der zuständigen Behörde vorzunehmen. Alle Nachforschungen bedürfen der Genehmigung. Erd- und Bauarbeiten, bei denen zu vermuten ist, dass Kulturdenkmäler entdeckt werden, sind rechtzeitig anzuzeigen. Auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes über Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen.

##### 4.2 Altlasten

Es sind keine Altlasten, Altablagern, Altstandorte, schädliche Bodenverlagerungen oder Verdachtsflächen bekannt. Sofern sich im Rahmen der Bauarbeiten Anhaltspunkte für das Vorhandensein von Altlasten ergeben, ist die zuständige Behörde zu beteiligen und mit dieser die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

##### 4.3 Artenschutz

Die Artenschutzbestimmungen der §§ 37, 39 und 44 BNatSchG sind zwingend zu beachten. Im Vorfeld aller Baumaßnahmen ist rechtzeitig vor Baubeginn festzustellen, ob besonders oder streng geschützte Tierarten bzw. europäische Vogelarten von den Baumaßnahmen oder ihren Auswirkungen betroffen sind. Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG berührt, ist eine Befreiung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu beantragen.

Gehölzrodungen sind außerhalb der Vegetationsperiode, d.h. ausschließlich im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar, auszuführen.

Zur Vermeidung, dass Bodenbrüter im Baufeld Nester anlegen, ist im Vorfeld von Bau- und Erschließungsarbeiten die krautige Vegetation vom Beginn der Vegetationsperiode bis zum Baubeginn alle zwei Wochen zu mähen oder zu mulchen.

Der Gefährdung der Fauna (Insekten und Vogelwelt) durch Lichteinwirkungen bzw. -effekte, ist u.a. durch die Auswahl entsprechender Leuchtmittel, entgegenzuwirken.

##### 4.4 Entwässerung

Die Entwässerung des Plangebiets erfolgt im Trennsystem. Das anfallende Schmutzwasser wird an die vorhandene Kanalisation des Ortsteils Strümpfelbrunn angeschlossen. Das Niederschlagswasser der Dach- und Parkplatzflächen soll getrennt über Freisiegelungen abgeleitet werden. Die Dachflächen sollen über ein Sedimentations- und Rückhaltebecken im Osten abgeleitet werden. Die Parkplatzflächen sollen hingegen über ein Sedimentations- und Rückhaltebecken mit vorgeschalteter zusätzlicher Sedimentationsanlage im Westen abgeleitet werden. Zur Bemessung der Regenrückhaltebecken wurde ein 5-jährliches Regenergebnis angesetzt. Die Ableitung des Niederschlagswassers aus dem Plangebiet erfolgt über die bestehende Verdolung unter der L 524 am Geländepunkt in den südlich verlaufenden Weisbach. Bedingt durch die Lage in einem Wasserschutzgebiet ist eine Vorbehandlung des Niederschlagswassers erforderlich.

Für die Niederschlagswasserbeseitigung ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich, die spätestens vor Baubeginn entweder durch die Gemeinde oder durch den späteren Bauherrn beantragt werden kann.

Die Errichtung und der Betrieb von Grundwasserwärmepumpen und Erdwärmesonden (Erdreichwärmepumpen) ist unzulässig.

Falls bei Bauarbeiten unvorhergesehen Grundwasser angetroffen wird, ist dies der unteren Wasserbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die Arbeiten sind einzustellen.

Die Errichtung und der Betrieb von Grundwasserwärmepumpen und Erdwärmesonden (Erdreichwärmepumpen) ist unzulässig.

Die Errichtung und der Betrieb von Grundwasserwärmepumpen und Erdwärmesonden (Erdreichwärmepumpen) ist unzulässig.

Die Errichtung und der Betrieb von Grundwasserwärmepumpen und Erdwärmesonden (Erdreichwärmepumpen) ist unzulässig.

Die Errichtung und der Betrieb von Grundwasserwärmepumpen und Erdwärmesonden (Erdreichwärmepumpen) ist unzulässig.

Die Errichtung und der Betrieb von Grundwasserwärmepumpen und Erdwärmesonden (Erdreichwärmepumpen) ist unzulässig.

Die Errichtung und der Betrieb von Grundwasserwärmepumpen und Erdwärmesonden (Erdreichwärmepumpen) ist unzulässig.

Die Errichtung und der Betrieb von Grundwasserwärmepumpen und Erdwärmesonden (Erdreichwärmepumpen) ist unzulässig.

#### 5 Rechtsgrundlagen

1. Baugesetzbuch (BauGB)
  2. Baunutzungsverordnung (BauNVO)
  3. Planzeichenverordnung (PlanZV)
  4. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
  5. Bundes-immissionsschutzgesetz (BImSchG)
  6. Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO)
  7. Denkmalschutzgesetz (DSchG)
  8. Naturschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg (NatSchG)
  9. Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
  10. Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG)
  11. Straßengesetz für Baden-Württemberg (StrG)
  12. Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO)
- Alle Vorschriften in der zum Zeitpunkt des Beginns der Auslegung des Bebauungsplanes gültigen Fassung.

## Verfahrensablauf und Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB)	29.03.2021
Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses (§ 2 Abs. 1 BauGB)	12.08.2021
Ortsübliche Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB)	12.08.2021
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB)	vom: 16.08.2021 bis: 13.09.2021
Frühzeitige Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB)	vom: 12.08.2021 bis: 13.09.2021
Beschluss über das Ergebnis der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung; Abwägung der Anregungen	13.01.2023
Beschluss zur öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)	13.01.2023
Ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)	09.02.2023
Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)	vom: 20.02.2023 bis: 31.03.2023
Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 2 BauGB)	vom: 18.04.2023 bis: 24.05.2023
Beschluss über das Ergebnis der öffentlichen Auslegung und der Behördenbeteiligung; Abwägung der Anregungen	—
Satzungsbeschluss durch den Gemeinderat (§ 10 Abs. 1 BauGB)	—

Waldbrunn, den \_\_\_\_\_

Dienstsiegel

\_\_\_\_\_

Markus Haas (Bürgermeister)

Die Bebauungsplansatzung bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und der Begründung mit integriertem Umweltbericht wird hiermit ausgesetzt.

Waldbrunn, den \_\_\_\_\_

Dienstsiegel

\_\_\_\_\_

Markus Haas (Bürgermeister)

Satzungsbeschluss ortsüblich bekannt gemacht (§ 10 Abs. 3 BauGB) am \_\_\_\_\_

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.

Dienstsiegel

\_\_\_\_\_

Markus Haas (Bürgermeister)

Satzungsbeschluss ortsüblich bekannt gemacht (§ 10 Abs. 3 BauGB) am \_\_\_\_\_

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.

Dienstsiegel

\_\_\_\_\_

Markus Haas (Bürgermeister)

Satzungsbeschluss ortsüblich bekannt gemacht (§ 10 Abs. 3 BauGB) am \_\_\_\_\_

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.

Dienstsiegel

\_\_\_\_\_

Markus Haas (Bürgermeister)

Satzungsbeschluss ortsüblich bekannt gemacht (§ 10 Abs. 3 BauGB) am \_\_\_\_\_

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.

Dienstsiegel

\_\_\_\_\_